

Von: Prof. Bertil Cottier

E-Mail: Bertil.Cottier@usi.ch

Datum: 31. August 2014

RECHTSGUTACHTEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHKEIT DER LISTE DER NEBENBESCHÄFTIGUNGEN VON KANTONALBERNISCHEN OBER- UND VERWALTUNGSRICHTERN

Vorbemerkungen

0.1 *Zum Auftrag*

0.11 Das vorliegende Rechtsgutachten wurde im Auftrag der Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern erstellt (Auftrag vom 8. Juli 2014).

Es beantwortet zwei Fragen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Liste der Nebenbeschäftigungen, denen die Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern nachgehen dürfen:

1. *Braucht es für die Einsichtnahme von Dritten in die Liste eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage bzw. ist die Einsichtnahme im vorliegenden Fall zu verweigern?*
2. *Ist für den Fall, dass eine vollumfängliche Einsichtnahme in die Liste erfolgen darf, eine anonymisierte Einsichtnahme möglich und wenn ja, in welchem Umfang müsste eine solche Anonymisierung erfolgen?*

0.12 Zu diesen Fragen kam es, nachdem zwei Journalisten der Berner Zeitung Anfang Juni 2014 um Einsichtnahme in diese Liste ersucht hatten.

0.13 Der Unterzeichner hatte uneingeschränkten Zugang zur Liste für das Jahr 2013.¹ Er hatte namentlich Gelegenheit zu sehen, welche Art von Informationen die Liste enthält.

0.14 Das vorliegende Gutachten wurde auf Französisch verfasst und anschliessend in der bernischen Kantonsverwaltung auf Deutsch übersetzt. Der Unterzeichner hat überprüft, dass der Originaltext und die Übersetzung übereinstimmen.

0.2 Zu den für das vorliegende Gutachten relevanten rechtlichen Quellen

0.21 Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 2. November 1993 das Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) verabschiedet. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, widmet sich in Kapitel III «Information der Bevölkerung» dem Grundsatz der Öffentlichkeit amtlicher Akten. Genauer gesagt verankert dieses Kapitel eines jeden Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der Kantonsbehörden, legt die Ausnahmen von diesem Recht fest und definiert das für den Zugang erforderliche Verfahren (Art. 27-31 IG). Das IG konkretisiert so Artikel 17 Absatz 3 der Kantonsverfassung: «Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen».

0.22 Dem Kanton Bern kam damals eine Pionierrolle zu, war er doch der erste Kanton in der Schweiz, der das allgemeine Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anerkannte.² Ein Dutzend weiterer Kantone folgte dem Berner Beispiel und gab sich ebenfalls eine Gesetzgebung über die Öffentlichkeit amtlicher Akten.³ 2006 trat schliesslich auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)⁴ in Kraft. Auch wenn diese Texte nicht alle identisch sind (die Anzahl Ausnahmen bezüglich der Öffentlichkeit sowie die Zugangsmodalitäten variieren von einem Kanton zum andern), so funktionieren sie doch nach einem weitgehend identischen gemeinsamen Schema,⁵ da sie alle einen Paradigmenwechsel anstrebten: Der bis anhin geltende Grundsatz der Geheimhaltung der Behörden wurde durch den Grundsatz der Öffentlichkeit abgelöst.

0.23 Diese Übereinstimmung von Ziel und Struktur erlaubt es uns, den vorliegenden Fall nicht nur im Lichte der (spärlich vorhandenen) bernischen Lehre und Rechtsprechung zum IG zu analysieren, sondern auch Nutzen aus der eidgenössischen Lehre und Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsprinzip (insbesondere aus den Empfehlungen des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten) zu ziehen.

¹ Es handelt sich eigentlich um zwei Listen: eine für die Richterinnen und Richter am Obergericht und eine für die Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht.

² Heute wird der Grundsatz der Öffentlichkeit amtlicher Dokumente in über 60 Ländern anerkannt (u. a. in praktisch allen europäischen Staaten).

³ In chronologischer Reihenfolge: Solothurn, Genf, Waadt, Jura, Schaffhausen, Uri, Neuenburg, Zürich, Aargau, Schwyz, Wallis, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin.

⁴ SR 152.3

⁵ Alexandre Flückiger, *Les défis d'une administration publique plus transparente*, in Alexandre Flückiger (Hrsg.), *La mise en œuvre du principe de transparence dans l'administration*, Zürich 2006, S. 8.

⁶ Wie dies das Bundesgericht damals unterstrich (BGE 104 Ia 88): «Die von der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit miterfasste Informationsfreiheit verpflichtet die Behörden indessen nicht, Informationen bekanntzugeben».

Fragen 1 und 2: Braucht es für die Einsichtnahme von Dritten in die Liste eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage (1) bzw. ist die Einsichtnahme im vorliegenden Fall zu verweigern? (2)

Antworten:

(1) Gestützt auf Artikel 2 IG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 des Grossratsgesetzes⁶ wird der Zugang zu den Listen mit den Nebenbeschäftigungen der Ober- und Verwaltungsrichter vollumfänglich durch das Informationsgesetz geregelt. Eine spezielle Rechtsgrundlage ist überflüssig.

(2) Die verlangte Einsichtnahme in die beiden Dokumente muss vollumfänglich gewährt werden. Ihrer Aushändigung an die Gesuchsteller steht kein höheres öffentliches oder privates Interesse entgegen.

Begründung:

1. Anwendbarkeit des IG auf den vorliegenden Fall

1.1 Wie die meisten kantonalen Gesetze über die Öffentlichkeit der Verwaltung⁷ gilt das IG für alle kantonalen Behörden und nicht nur für die Verwaltungsbehörden. Artikel 2 IG ist in dieser Hinsicht äusserst klar:

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden.

(2) Als Behörden gelten: a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, (...).

Der Grosse Rat als Organ des Staates untersteht demnach voll und ganz dem IG.

1.2 Das IG enthält in Artikel 4 Absatz 1 eine besondere Bestimmung mit folgendem Inhalt:

Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Diese Bestimmung weicht vom IG insofern ab, als es die Unterlagen im Zusammenhang mit den Beratungen in den parlamentarischen Kommissionen der Öffentlichkeit entzieht.

Käme diese Bestimmung im vorliegenden Fall *talis qualis* zur Anwendung, müsste sie unweigerlich zu einer Ablehnung des Gesuchs um Einsichtnahme in die beiden fraglichen Listen führen. Diese Dokumente wurden von den oberen kantonalen Gerichten der grossrätlichen Justizkommission vorgelegt, damit diese die Nebenbeschäftigungen der betreffenden Richterinnen und Richter genehmige. Dies erfolgte gemäss Artikel 30 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), der ausdrücklich vorsieht, dass die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung erteilt wird durch

⁶ BSG 151.21.

⁷ Im Gegensatz dazu findet das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung keine Anwendung auf die eidgenössischen Räte sowie auf deren Kommissionen (Art. 1 Abs. 1 *a contrario*).

die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft.

1.3 Zu beachten ist indessen, dass Artikel 12 Absatz 2 des Grossratsgesetzes diese Sichtweise entkräftet, da er Folgendes vorsieht:

Öffentlich sind Sitzungen von Organen, die aufgrund besonderer Vorschriften endgültig entscheiden.

Das Grossratsgesetz wurde 2013 erlassen, ist also jünger als das IG von 1993. Gestützt auf den Grundsatz *lex posterior derogat priori* stehen die Bestimmungen eines Textes, die einem besonderen Regime der Information gewidmet sind, über dem IG. Dies trifft auf Artikel 12 des Grossratsgesetzes zu, der die Öffentlichkeit der Organe des Grossen Rates, die endgültig entscheiden, verankert.

Diese Bestimmung kommt im vorliegenden Fall vollumfänglich zur Anwendung. Das Verfahren zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen von kantonalen Richterinnen und Richtern wird in der Tat durch eine Spezialnorm geregelt, und zwar durch besagten Artikel 30 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Weiter sind die Entscheide der Justizkommission in diesem Bereich als endgültig zu betrachten, da bei einer Ablehnung der Bewilligung keine Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen sind.

1.4 Im Gegensatz zu Artikel 4 Absatz 1 IG spricht Artikel 12 des Grossratsgesetzes nur von der Öffentlichkeit der Sitzungen und sagt nichts über die Öffentlichkeit bzw. Vertraulichkeit der Sitzungsunterlagen aus. Es wäre indessen unlogisch, die Sitzungen der Justizkommission, an denen über die Nebenbeschäftigungen beschlossen wird, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um die während den öffentlichen Sitzungen besprochenen Unterlagen danach der Öffentlichkeit zu entziehen.

Nachdem Artikel 12 des Grossratsgesetzes von Artikel 4 IG abweicht, müssen die entsprechenden Zugangsmodalitäten abgeklärt werden. Da das Grossratsgesetz diesbezüglich keine besonderen Vorschriften erlässt, müssten diese aus rechtlicher Konsistenz durch das allgemeine Informationsrecht im IG festgelegt werden. Somit ist das Gesuch um Einsichtnahme in die beiden fraglichen Dokumente im Lichte des IG und insbesondere vor dem Hintergrund der Ausnahmen zum Öffentlichkeitsprinzip sowie des entsprechenden Zugangsverfahrens zu prüfen.

2. Öffentlichkeit der Listen der Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern

2.1. Allgemeines

Nicht alle Dokumente, die sich in den Händen staatlicher Organe befinden, sind öffentlich zugänglich. Wie bei den anderen schweizerischen Gesetzgebungen über die Öffentlichkeit sind im IG einige Ausnahmen verankert. Die Einsicht in ein amtliches Dokument kann somit verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse entgegensteht (Artikel 27 IG).

Bevor diese beiden entscheidenden Punkte näher geprüft werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den beiden Dokumenten, bei denen um eine Einsichtnahme ersucht wurde, unbestritten um amtliche Dokumente im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 IG handelt: Sie sind einerseits

im rechtmässigen Besitz eines Organ des Staates (Art. 2 Abs. 2 IG), andererseits beziehen sie sich auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (*in casu* auf die Justizverwaltung); sie unterstehen somit dem IG.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass auch Dokumente wie die beiden Listen, die Personendaten enthalten, unter den Anwendungsbereich des IG fallen.⁸ Dokumenten, die «besonders schützenswerte» Personendaten enthalten, ist ein stärkerer Schutz zu gewähren. Eine Einsichtnahme durch Dritte ist möglich, wenn sich die betroffene Person explizit damit einverstanden erklärt hat (Artikel 28 IG).

2.2 Besonders schützenswerte Informationen?

2.21 Zunächst muss untersucht werden, ob die beiden fraglichen Dokumente Informationen enthalten, die als besonders schützenswert eingestuft werden können.

Der Begriff der «besonders schützenswerten Personendaten» wird in Artikel 3 des bernischen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04) wie folgt definiert:

«Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über a) die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit; b) den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; c) Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung; d) polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.»

Diese Auflistung ist erschöpfend und muss restriktiv ausgelegt werden.⁹

2.22 Im vorliegenden Fall fallen keine der in den besagten Listen enthaltenen Personendaten in die Kategorie der besonders schützenswerten Daten. Ausser der Identität und dem Beschäftigungsgrad der einzelnen Richterinnen und Richter erwähnen diese Listen nur die Art der bewilligten Nebenbeschäftigung sowie die Anzahl Arbeitstage, die zu deren Ausübung eingesetzt werden. Dies sind sehr allgemeine Angaben, die keiner in Artikel 3 des Datenschutzgesetzes genannten Kategorie zugewiesen werden können, auch nicht der als «Intimsphäre» bezeichneten Kategorie. Letztere umfasst sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der Gesundheit oder der sexuellen Ausrichtung einer Person. Angaben in Bezug auf Einkommen oder Beruf gehören nicht dazu.¹⁰

Demzufolge ist es nicht an den betroffenen Richterinnen und Richtern zu entscheiden, ob die Listen, auf denen sie aufgeführt sind, den Gesuchstellern übergeben werden dürfen oder nicht. Der Entscheid darüber liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Justizkommission.

⁸ Stephan Brunner, Persönlichkeitsschutz bei der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen: Ein Leitfaden, ZBI 2010, S. 615; Kurt Nuspliger, La transparence administrative dans le canton de Berne, in Alexandre Flückiger (Hrsg.), La mise en œuvre du principe de transparence dans l'administration, Zürich 2006, S. 48.

⁹ Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend das Datenschutzgesetz, S. 3.

¹⁰ Philippe Meier, Protection des données – Fondements, principes généraux et droit privé, Bern 2011, S. 222 (ad 492).

2.3. **Besteht ein überwiegendes öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse?**

Folgend stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die Einsichtnahme in die fraglichen Unterlagen sprechen könnte.

2.31 Gemäss Artikel 29 Absatz 1 IG liegen überwiegende *öffentliche Interessen* vor, wenn durch die Abgabe der verlangten Informationen die öffentliche Sicherheit gefährdet, die Entscheidungsfindung beeinträchtigt oder der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

Offensichtlich ist im vorliegenden Fall keiner dieser Gründe massgebend, da die Bewilligungsbeschlüsse bereits gefällt sind, die Aushändigung der verlangten Unterlagen – zwei mehrseitige Listen – mit keinem besonderen Aufwand verbunden ist und keines der beiden Dokumente Informationen enthält, deren Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.

Die in Artikel 29 IG aufgeführten überwiegenden öffentlichen Interessen sind nur als Beispiele zu verstehen, weshalb auch andere öffentliche Interessen in Betracht kommen können. Im vorliegenden Fall könnte dies beispielsweise die Unabhängigkeit der Justiz sein – ein Grund, der mit Erfolg angeführt wurde, um die Höhe der Sitzungsgelder der Ersatzrichter an Zürcher Gerichten geheim zu halten. Es wurde befürchtet, dass im Falle einer Öffentlichmachung dieser Sitzungsgelder die Richter versucht sein könnten, bei ihren Berichten nachlässig zu sein, um dem Vorwurf zu entgehen, sie seien zu teuer...¹¹. Das Argument der Unabhängigkeit der Justiz verfängt im vorliegenden Fall nicht: Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung der Nebenbeschäftigungen der Richter ihrer Unabhängigkeit schaden könnte.

2.32 Artikel 29 Absatz 2 IG nennt drei überwiegende *private Interessen*. Im Gegensatz zu den in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Interessen, «gelten» diese privaten Interessen als überwiegend. Aber nichts lässt vermuten, dass diese Annahmen unwiderlegbar sind.¹² Für jedes Einsichtnahmege such muss somit eine konkrete Interessensabwägung vorgenommen werden. Kommt es vor, dass ein öffentliches Interesse an Transparenz ausnahmsweise mehr wiegt als ein privates Interesse an Geheimhaltung, muss der Zugang gewährt werden.

Von diesen drei Interessen ist im vorliegenden Fall einzig der Schutz der Privatsphäre relevant.¹³ Die in den Listen enthaltenen Informationen über die Nebenbeschäftigungen der Richter verdienen grossmehrheitlich keinen Schutz, da sie der Bevölkerung entweder bereits über amtliche Mitteilungen, über das Internet oder aber in amtlichen Registern kommuniziert wurden.¹⁴ Dies ist der Fall bei Mitgliedschaften in einer Gemeindelegislative, bei Funktionen in Verwaltungsräten oder in Aufsichtsbehörden über öffentlich-rechtliche Anstalten, bei Dozentenstellen

¹¹ BGE vom 17. Januar 2011, 1C_471/2010.

¹² Contra Iwo Schwegler, Informations- und Datenschutzrecht, in Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013, S. 338. Der Autor verkennt indessen, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 20. Oktober 2012 (1C_284/2010, Gemeinde Burgdorf) unterstrichen hatte, dass die strittigen Informationen zwar der privaten Sphäre zuzurechnen seien, aber deshalb nicht automatisch unzugänglich seien, und sich daher eine Interessensabwägung aufdränge (Erw. 3).

¹³ Die beiden anderen sind das Geschäfts- oder Berufsgeheimnis und der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren. Diese spielen im vorliegenden Fall keine Rolle.

¹⁴ Der Begriff der Privatsphäre deckt all diejenigen persönlichen Fakten ab, über die nur ein bestimmter Personenkreis Kenntnis hat (Andreas Bucher, Personnes physiques et protection de la personnalité, 5. Aufl., Basel 2009, N 486).

an Hochschulen oder bei der Beteiligung in Prüfungskommissionen (Anwälte, Notare); dasselbe gilt für offizielle Ämter in politischen Parteien. Die Listen enthalten hingegen keine Informationen über die Entschädigung dieser Tätigkeiten, d. h. Informationen finanzieller Natur, die zweifellos zur Privatsphäre gehören.

Was die wenigen Informationen betrifft, deren Schutz aufgrund der Privatsphäre nicht klar ausgeschlossen werden kann (Mandate in privaten Organisationen und ganz allgemein die Anzahl gewährter Urlaubstage zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit), so sind diese indessen nicht automatisch unzugänglich. Es stellt sich nämlich die Frage, ob im vorliegenden Fall die Bekanntgabe dieser Informationen nicht einem öffentlichen Interesse entsprechen würde, das den Schutz der Privatsphäre überwiegen würde.

Diese Problematik war kürzlich Gegenstand einer Empfehlung des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten; es ging dabei um die Einsichtnahme in Listen mit den Nebenbeschäftigungen von Bundesbeamten. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte unterstrich dabei Folgendes:

«Dass die Öffentlichkeit ein gewichtiges Interesse an einer funktionierenden Kontrolle dieser Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung hat, liegt auf der Hand. Das Interesse der betroffenen Mitarbeitenden des Bundes am Schutz ihrer Privatsphäre muss hier nach Ansicht des Beauftragten zurücktreten, da deren öffentliche Funktion – und nicht zuletzt deren Entlohnung aus öffentlichen Mitteln – es rechtfertigen, dass sie in Bezug auf ihre übrigen Tätigkeiten volle Transparenz schaffen müssen. Nur so kann bis zu einem gewissen Grad gewährleistet werden, dass keine Unvereinbarkeiten von Verpflichtungen, Interessenkonflikte und schlimmstenfalls sogar Misswirtschaft und Korruption entstehen. (...).

Selbst wenn (...) eine Bekanntgabe bestimmter Nebenbeschäftigungen einzelner Bundesangestellten eine Gefährdung der Privatsphäre zur Folge haben könnte, so müsste eine solche gegenüber dem gewichtigen öffentlichen Interesse am Zugang zu den entsprechenden Informationen in Kauf genommen werden. Mit Blick auf die Möglichkeit einer minimalen Kontrolle durch die Öffentlichkeit von Nebenbeschäftigungen von Bundesangestellten, welche entgeltlich sind und allenfalls die Gefahr von Interessenkollisionen mit sich bringen und daher möglicherweise nicht mit einer öffentlichen Funktion in Einklang zu bringen sind, ist der Beauftragte der Ansicht, dass diesem öffentlichen Interesse besonderes Gewicht beizumessen ist.»

Empfehlung des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 5. Juni 2014 (Erwägungen 35 und 36).

Wir teilen die Sichtweise des Datenschutzbeauftragten vorbehaltlos. Seine Argumentation, die für die Bundesbeamten gilt, ist vollumfänglich auf die Richter übertragbar. Sie scheint uns in diesem Fall sogar noch vernünftiger und sinnvoller: Tatsächlich geht es um die Unabhängigkeit der Justiz. Es ist daher wichtig, dass allfällige Beziehungen, die die Richter an private oder öffentliche Interessen binden, transparent sind.

Frage 3: Ist für den Fall, dass eine vollumfängliche Einsichtnahme in die Liste erfolgen darf, eine anonymisierte Einsichtnahme möglich und wenn ja, in welchem Umfang müsste eine solche Anonymisierung erfolgen

Antwort: Diese Frage ist gegenstandslos, da ein höheres öffentliches Interesse für die Öffentlichkeit der vollständigen Liste spricht (vgl. obige Ziff. 2.23).

Überdies ist zu unterstreichen, dass der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte in derselben Empfehlung vom 5. Juni 2014 die Anonymisierung einer Nebenbeschäftigungsliste für unrealistisch hält.

«Die vorliegend zu beurteilenden Listen würden zweifellos Personendaten i.S.v. Art. 3 Bst. a DSG von Bundesangestellten enthalten. Eine Anonymisierung dieser Personendaten fällt von vornherein ausser Betracht, da der Antragsteller gerade Zugang zu eben diesen Personendaten verlangte. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller mit seinem Gesuch gerade das Ziel verfolgt zu erfahren, welche Person welcher zu meldenden und zu bewilligenden Nebenbeschäftigung nachgeht. Eine Liste mit allen gemeldeten und bewilligten Nebenbeschäftigungen ohne konkreten Personenbezug wäre hier für den Antragsteller wohl kaum von Interesse. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Antragsteller verlangten Listen nicht anonymisierbar sind.»¹⁵

Prof. Bertil Cottier

¹⁵ Erw. 29.